Zentralorgan

Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder toftenlos. Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark exkl. Zu beziehen durch die Post.

Januar 1916

Verlag und Expedition: Luife Kähler: Berlin SO. 16, Engelufer 21. Redattionsschluß am 18. j. M.

Redattion: Wilhelmine Rabler, Berlin-Steglig, Barbenbergftrage 4, III.

Ein frohes Neujahr

wünscht allen Kolleginnen Der Zentralvorstand. Die Redaktion.

Kolleginnen! Mit Beginn eines neuen Jahres werden meistens viel gute Vorsähe gesast und so wohl auch in dieser schweren Kriegszeit. Der beste Vorsah, den die Hausangestellten aber sassen, ist der: unermüdlich an dem Ausbau ihres Verbandes zu arbeiten, Versammlungen und Verbandsveranstaltungen zu besuchen und neue Mitglieder zu werben, damit unser Zentralverband starf und trastvoll die Interessen seiner Mitglieder zu jeder Zeit und gegen jedermann zu vertreten vermag.

Die Entscheidung von "Dienstbotenstreitigkeiten".

Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und den Dienstboten kommen bekanntlich in sehr großer Zahl vor. Man kann wohl beinahe behaupten, daß in den meisten Fällen die Auflösung eines Dienstverhältnisses nicht in allem Frieden vonstatten geht, sondern unter irgendwelchen Differenzen geschieht. Gine Stelle oder Institution zur Entscheidung solcher Streitigkeiten, die leicht erreichbar ist und der das nötige Bertrauen entgegengebracht werden kann, wäre daher eine sehr nützliche Einrichtung.

Die Tätigfeit der Gewerbegerichte erstreckt sich leider nur auf die Streitigkeiten gewerblicher Unternehmer mit ihren Arbeitern. Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und den Dienstboten gehören nicht vor das Forum des Gewerbegerichts, es sei denn, daß es sich um Dienstherrschaften handelt, die einen Gewerbebetrieb haben (wie z. B. eine Gastwirtschaft, Bäckerei, Fleischerei, Pension usw.) und die von ihnen beschäftigten Dienstboten in diesem Betrieb wenigstens nebenher mit tätig waren. In diesem Fällen haben die Gewerbegerichte saft immer sich stür zuständig erflärt und die Streitigkeit erledigt. Für die Dienstboten, die nur häusliche und landwirtschaftliche Dienste verrichten, ist saft nach allen Gesindeordnungen zunächst in der Wehrzahl der vorkommenden Streitsälle die zustän dig e Polizeischen, iben Begriffen auf dem Lande die Amtsvorsteher, in den Städten, sosen eine königliche Polizeiverwaltung besteht, diese, andernfalls die Bürgermeister anzusehen. In den meisten Großstädten sind die einschlägigen Aufgaben den einzelnen "Polizeirevieren" übertragen worden.

Nach der altpreußischen Gesindeordnung ist die Anrufung der Polizei und die Herbeisührung einer Borentscheidung dieser vorgesehen sür die Streitfälle, in denen es sich um den Beginn, die Fortsetung und die Beendigung des Diensteden für die Fortsetung und die Beendigung der Diensteden Teilen nach dem Bertrage (Bereinbarung und, wenn solche nicht getroffen sind, nach dem Geset) obliegenden Berbindlichkeiten, insbesondere der Lohnzahlung und der Abzüge, während des Dienstes und um das Zeugnis handelt. Für Streitigkeiten aus der Kranken- und Invalidenversicherung, selbst auch den Abzug der Beiträge für diese Bersicherungen ist die Polizei nicht mehr, sondern das "Bersicherungsamt" zuständig. Die aufgesührte Tätigkeit der Polizei in "Altpreußen" ist näher geregelt in dem "Meskript vom 14. April 1812". So alt ist die Sache schon! Nach diesem liegt es nicht im Belieben der Polizei einzugreisen, sondern es ist ihre Pflicht, wenn sie darum angerusen wird, in den angeführten Streitigkeiten eine "Borentscholung" zu treffen.

Andererseits haben auch Herrschaft sowie Dienstbote die Pflicht, in diesen Streitigkeiten zunächst die Polizei anzurusen, wenn sie die Angelegenheit zum Austrag bringen wollen. Hat eine Anzufung der Polizei nicht stattgefunden und ist sosort das Anntsgericht in Bewegung gesett worden, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen. In der Regel sollen die Polizeibehörden die Erörterung in der Sache in der Beise vornehmen, daß sie Dienstherrschaft und Dienstboten zu einem Berhandlungstermin, zu einer Aussprache vorsaden. Die Polizei, kann eine Entscheidung darüber tressen, wer recht hat. Jedenfalls hat sie zu vermitteln und zu versuchen, den Streit gütlich zu schlichten. Hat die Polizeibehörde eine vorläufige Entscheidung getrossen, so kann sie dieselbe auch durch Androhung, Festsetzung und Bollstreckung von Strasen durchzussischen versuchen. Die Polizei hat hier weitgehende Besugnisse, wenn sie dieselben anwenden will. So können die Amtsvorsteher und die Bürgermeister in einem Landskreise bei der Festsetung der Strasen je nach dem "Bergehen" bis zu 60 Mk. oder bis zu einer Boche Haft, die Polizeibehörden in einem Stadtkreise bis zu 150 Mk. oder ebenfalls einer Boche Haft gehen. Das Geset regelt freilich diese Fragen recht parteiisch zu 11 ngunsten der Dienstboten. Hat zu der Dienstboten wieder aufzumehmen. Berläßt dagegen der Dienstbote vermeintlich "ohne gesetmäßige Ursache" den Dienst, so sind der Dienstboten wieder unbegrenzt: polizeiliche Zurücksührung, Berdängung von Geldstrasen, an deren Stelle dei Uneinbringlichkeit Gesängnisstrase treten kann usw.

Die Bolizei hat über ihre Tätigkeit eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Hat sie Strafe verhängt, so hat sie das durch eine schriftliche "Berfügung" zu tun. Die Entscheidung oder Berfügung kann sodann innerhalb der auf derselben angegebenen Frist bei dem zuständigen Amtsgericht angesochten werden. Auch wenn die Bolizei eine Borentscheidung nicht getroffen oder eine Bernuttelung nicht stattgefunden hat (vielleicht weil die Dienstherrichaft oder der Diensthote zu der Berhandlung nicht erschienen ist), so hat sie eine Bescheinigung auszustellen, mit der dann das Amtsgericht anzurufen ist.

In den ilbrigen deutschen Gesindeordnungen ist die Sache ähnlich geordnet. Nach der Dienstbotenordnung für den Regierungsbezirf Ds na brücktift, das Gesindes verpflichtet, zunächst polizeisiche Bermittelung nachzusuchen, ehe es den Rechtsweg beschreiten darf. Aehnliches steht auch in der Gesindeordnung für Bremen geschreiben. Nach den § 56 und 74 der Dienstbotenordnung für Hanno ver ist die Polizeiobrigkeit verpflichtet, in Streitfällen vorbehaltlich des Rechtsweges die "nötigen einstweiligen Maßregeln" zu treffen. Gegenüber den Dienstbotenkönnen auch Zwangsmittel angewendet werden. § 70 der Dienstbotenordnung sür Ostspielien bei allen Streitigkeiten im Dienstbotenberhältnis auf Antrag des einen und nach Anhören des anderen Teiles die nötigen einstweiligen Maßregeln mit Vorbehalt des Rechtsweges zu treffen haben. In der Gesindeordnung sür Schleswiges zu treffen haben. In der Gesindeordnung sier die Swig-Volfte in steht Aehnliches geschrieben. Die Rass wig-Volfte in steht Aehnliches geschrieben. Die Rass au is die Berordnung über die Dienstbotenverhältnisse legt den Polizeibehörden und Landratsämtern nur eine vermittelnde Tätigkeit bei; eine "Entscheidung" dürfen sie nicht treffen. Dagegen soll nach der Gesindeordnung für Frankfurt a. M. die Polizeibehörde eine Entscheidung treffen und diese in "Bollzug" sehen. In Sohen zoller n.—Sigmaritlungsbehörde einzuschreiten.

Es werden gewiß nicht alle Dienstboten zu allen Polizeibehörden Vertrauen haben. Darauf kommt es aber zunächst gegenwärtig nicht an: die Anrufung ist vorgeschrieben, und in ganz groben Fällen von ungesetzlichem Verbalten der Dienstherrschaften ist es zufällig doch möglich, daß durch sie die umständliche und lang-

4609 werige Klage beim Amtsgericht vermieden wird. Im allgemeinen freilich lehrt die Erfahrung, daß die Polizeibehörden, wenn sie von Dienstboten angerusen werden, oft recht widerwillig an die Sache herangeben und sich auch sonst recht wenig unterrichtet und auf der Höhe der Zeit zeigen. Das richtigste wäre, daß zur Regelung der hier besprochenen Streitigkeiten besondere Schiedsgerichte ähnlich der Gewerbegerichte eingesetzt werden oder daß dieje Streitigkeiten diejen Gewerbegerichten Bienstboten vertreten diese Forderung mit allem Rachdrud.

Gefahren des Dienstbotenberufes.

Es ift leider eine Sache, die nicht geleugnet werden fann, daß manches Mädchen, das in die Stadt kommt, auf Abwege gerät und fittlich verdorben im Elend verkommt. In den allerwenigsten Fällen dürfte eigene Beranlagung dazu die Ursache sein. In vielen Fällen ist es grenzenlose Not oder auch in den meisten Fällen - Anleitung, Auppelei, Borfpiegelung eines genußreichen, von keiner materiellen Sorge berührten Lebens. Taufende brader Mädchen gehen im Laufe der Jahre auf diese Weise moralisch zugrunde und nur in gang seltenen Fällen gelingt es, eine folche Brutftätte der Unzucht aufzustöbern

und die Schuldigen der verdienten Bestrafung zuzuführen. In Stuttgart gelang dies vor nicht allzu langer Zeit der Borsitzenden unseres Verbandes. Das Dienstmädchen einer "Masseuse" war erkrankt. Ersat mußte beschaft werden, und er fand sich zur jetigen Zeit bald in einem frischen und sehr hübschen Mädchen, das sich freute, in der jezigen schlechten Zeit eine "so gute Stelle" gefunden zu haben. Leider dauerte die Freude nicht allzu lange. Schon am zweiten Tag kam das Mädchen zur Borsikenden und flagte der ihr Leid über die "Arbeit", die dort von ihr als etwas Selbstverständliches verlangt wurde. Statt Zimmeraufräumen, kochen und Hausarbeit zu verrichten, hätte es sich mit alten Büstlingen schlimmster Sorte abgeben sollen und ihre deutlich zum Ausdruck gebrachte Entrüstung wurde damit einzudämmen versucht, daß ihr die "Berren" und die "Maffeuse" daß doch frühere Mädchen nichts dabei gefunden erflärten, Bon einem sofortigen Berlaffen der Stelle riet dem Mädchen die Borfitzende ab, damit die Gesellschaft nicht vorzeitig gewarnt würde; galt es doch das Nest auszuheben. Die Polizei wurde verständigt, sie beobachtete die Kunden der "Masseuse und als man Klarheit über den Umfang der ganzen Sache und das Leben und Treiben der Gesellschaft hatte, wurde kurzer Prozeß gemacht. Der Schluß spielte sich am 16. November vor der Strafkammer in Stuttgart ab, und über ihn gibt folgender Bericht Auskunft:

Bericht Ausfunft:
"Ein größerer Auppeleiprozeß wurde gestern hinter verschlossenen Türen verhandelt. Die 34 Jahre alte Marie Husseld hatte mit ihrem Marn Karl Husseld unter dem Deckmantel einer "Masseuse" und eines "Masseuse" erst in der Schlosserstraße und dann in der Lerchenstraße längere Zeit hindurch ein Absteigequartier niederster Art unterbalten. Daneben stellte sie auf Grund von Zeitungsinseraten nacheinsander eine ganze Reihe von Dienstmädchen ein, um darauf die Uhnungslosen unter Anwendung von hinterlistigen Kunstgriffen der in ihrer Bohnung in schamloser Beise betriebenen Gewerdsunzucht zuzussühren. Der Mann leistete dabei seiner eigenen Frau Zuhälterdienste. Das gemeingesährliche Treiben fam endlich durch dritte Personen zur Kenntnis der Polizei. Die Straffammer verurteilte die Angeklagte Marie Hischmied wegen schwerer Auppelei zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust, den Mann Husselden wegen schwerer Kuppelei und schwerer Zuhälterei zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. Außerdem wurde bei beiden Angeklagten auf Zulässigseit von Polizeiaussicht erkannt."

Hier ist es einmal gelungen, einer elenden Gesellschaft das Handwerk zu legen. Aber es gibt noch manche von der Sorte im weiten Deutschen Reiche, die wahrscheinlich ungestört ihr schändliches Gewerbe treiben können. Und nicht immer ist ein resolutes Mädchen da, sondern in vielen Fällen hält falsche Scham die bedauerlichen Opfer von der Aufdeckung solcher Lasterhöhlen solange ab, bis fie durch Schwachheit oder Gewalt gestrauchelt sind und damit an sich schon die Möglichkeit zur Anzeige verpaßt

haben und selbst tiefer von Stufe zu Stufe finken. Daß solche traurigen Zustände überhaupt möglich sind, daran trägt einen Teil Schuld aber auch das mangelnde Verständnis der Mädchen für die Organisation und auch die zum Teil geringe Unterstützung, die die Organisation in den Kreisen der männlichen Arbeiter selbst findet. Würde jeder organisierte Arbeiter seine Töchter, die in einen Dienst gehen müssen, dazu anhalten — was er für sich selbst als eine Selbstverständlichkeit betrachtet sich zu organisieren, so würden die Dienstmädchen aufgeklärter, stünden den Gefahren des Lebens nicht so unersahren und vor allem nicht so schutslos gegenüber. Und gerade dieser Fall aus Stuttgart ist wiederum ein Schulbeispiel dafür, wie nötig und Stuffent die Organisation für den Beruf der Hausangestellten ist.

Was unter der Gesindeordnung geschehen kann.

Charlottenburg. Schwere Mißhandlungen verübte an einem 17jährigen Dienstmädchen Frau Regierungsbaumeister Margarete Schütte. Bei ihr war die jetzt 17 Jahre alte Luise Hühcher vom 18. Januar dis 2. Juli in Stellung. Die Anklage lautete auf fortgesetzte boshafte und grausame Mißbandlung dieses Mädchens, auch mittels eines gefährlichen Wertzeugs, ferner auf Freiheitsberaubung und Nötigung,

Die Angeklagte und ihr Chemann bestreiten, sich schuldig gemacht zu haben. Das Mädchen, das tatsächlich unterernährt war, i behandelt, habe aber genascht und das auch schriftlich zugestanden.

Die Beweisaufnahme ergab im Gegensatz zu den Darftellungen der Cheleute Schütte ein entjetzliches Leiden des gequälten Dienstmädchens. Dies befundete selbst folgendes: Essen und Behandlung sei zuerst gut gewesen, dann aber schlechter geworden. Es gab meist Kartoffeln, sonst Die der Frau wurden zuerst in Fett gebraten, ihre dann in Wasser. Wenn der Gerr da war, gad es richtiges Essen, sie mußte sich aber davon dann immer für die nächsten Tage aufheben, und zwar auf Geheiß der Hausfrau. Unwahr sei die Behauptung, sie habe Geld, 10 Kfund Honig und 10 Ksund Marmelade beiseite geschafft. Sie habe allerdings diese und ähnliche Behauptungen schriftlich bestätigen muffen. Insgesamt habe sie fünf solcher Zettel schreiben müssen. Die Frauchabe mit der Hundepeitsche dabeigestanden und diftiert. Unter Prügeln habe sie dann geschrieben, was verlangt wurde. Sie sei täglich von Frau Schütte geschlagen, was verlangt wurde. rissen uhm. worden. Ganze Stellen Hare habe ihr dieselbe aussgerissen, auch einen Teil der Jöpse abgeschnitten, die anderen auf Geheiß abschneiben müssen. Der Herr habe öfter Hundesutter mitgebracht, davon habe die Frau ihr dann zurechtgemacht. Abends gab est trees der Arte von Arte der kontrollen und mutet oft trodenes Brot. Sie wurde stundenlang eingeschloffen und mußte stricken und dabei zählen, daß es die Frau im Garten hören konnte. Was sie nach Hause schrieb, las die Frau zuerst und trug die Briefichaften auch jelbst zum Postkasten. Sie habe ihr gedroht, wenn sie wegginge, würde sie ins Gefängnis kommen. Ihr sei von Frau Schütte vorgeredet worden, sie sei wegen Verderbenkassens den Küchenabsällen zu einer Geldstrase berurteilt worden, auf ihre Fürsprache sei diese Strase in 300 Mt. Geldbuße umgewandelt worden. Diese müsse sie bezahlen, wenn sie den Dienst verließe. Die Angeklagte sei selbst auf das Klosett nachgegangen, und wenn sie eingesperrt war, habe sie ihre großen Bedürfnisse ins Taschentuch, die kleinen in eine Wasserkanne verrichtet. Mit der Hundepeitsche habe die Frau sie täglich gehauen, ganz gleich, wo fie hintraf. Einmal habe fie fich zu diesem Zwed erst entblößen Die Frau habe gesagt, es würde nicht sehr wehe tun, denn sie sei frank und könne nicht seit zuhauen. In einer niedrigen, feuster-losen Kaduse habe sie zwei Kächte knien müssen. Die Betten seien ihr nach und nach weggenommen worden, sie habe als Ersak mur eine alte, zerrissene Decke erhalten. Die Fran habe in der Sängematte gelegen und sie habe im Stehen stricken und baut zählen müssen. Auch ganze Nächte habe sie neben dem Bett der Angeklagten gestrickt. Als die Poli-

zei kam, habe die Frau gebeten, sie möge nichts sagen. Der Bater des Mädchens ergänzte die Aussage seiner Tochter. Frau Schütte sei bei ihm gewesen und habe gesagt, sie gäbe ihr halbes

Vermögen, wenn die Anzeige zurückgenommen würde. Regierungsrat Kempf hat von seinem Garten aus gesehen, wie das Megierungsrat Nempf hat von seinem Garten aus gesehen, wie das Mädchen neben der Hängematte stehen und stricken und daut zöhlen nußte, einmal von 5 Uhr nachmittags dis 1/9 Uhr abends. Darauflin habe er die Anzeige erstattet. Gin Herr Kithne und dessen Frau haben öfter Schreie aus der Billa der Schütschen Gheleute gehört, einmal nachts um 11 Uhr auch Hilferuse. Geheimrat Dr. Schröder hat das Mädchen, als es fortgeholt war, untersucht und neben Unterernährung allerlei Berlehungen am Körper des Mädchens seitgestellt. Auch waren die Gegen ehreidnitten han ausgerissen

die Haare abgeschnitten bzw. ausgerissen.
Sin Polizeiwachtmeister bekundet: Als die Polizei das Mädchen abholen wollte, sei es von der Angeklagten verleugnet. In Wirklichkeit sei es zu Hause gewesen. Es war schwach, blutig und zerkratt. Der Kreisarzt habe das gleiche seitgestellt. Das Bett habe nur eine Matrate und eine Dede beseffen; allerdings hätten in einem anderen Zimmer Oberbetten gelegen, die nach Angabe der Angeflagten bazu gehören follten.

Der Amtsanwalt beantragte zwei Monate und zwei Wochen Ge-

Das Urteil lautete auf nur 500 Mt. Geldstrafe. Die Angeklagte sei noch unbestraft und es sei nicht ausgeschlossen, daß sie vielleicht sadistisch veranlagt sei.

Klar ist uns nicht, wie ein Mädchen sich derartiges gefallen läßt. Wie ein so gequältes Mädchen nicht das erste beste Stud Hausgerät ergreift und sich gegen solche Mißhandlungen zur Wehr fest.

Samburg. Mit einem fraffen Fall von Dienstmädchenmißhand-lung hatte sich das Schöffengericht in Samburg zu beschäftigen. Die Untlage richtete sich gegen die dort in der Jordanstraße 25 wohnhafte Witwe Waria Sesse, die sich schwerer Wißhandlungen ihres sech zehn-jährigen Dienstmädchens schuldig gemacht hatte. Das Mädchen, Das Mädchen, das noch Spuren von Mißhandlungen am Körper trug, gab an, daß fie von ihrer Dienstherrin seit Dienstantvitt mit den gemeinsten Schimpfreden überhäuft worden sei, und daß sie von 6 Uhr morgens bis abends 10 Uhr ununterbrochen arbeiten mußte. Am Morgen des 9. August, furz nach 6 Uhr, sei Frau Desse in ihr Jimmer gefommen, habe sie wiederum beschimpft, mit Häusten, einem dicken Strick, einem Hunderiemen und mit einem nassen Wischtuch fortgesett in unbarmherziger Beise gemißhandelt. Dann habe ihr die Frau das Hemd vom Leibe gerissen, wit dem Junderiemen die Hände zusammengebunden, und seibe gerissen, wit dem Junderiemen die Hände zusammengebunden, und seibe den nachten Körper mit einer Hundepeitsche geprügelt. zeiliche Ermittelungen ist festgestellt worden, daß Frau Sesse in kaum vier Jahren nicht weniger als 45 Dienstmädchen gehabt hat, die sämt= lich wegen Wißhandlung den Dienst sehr bald verlassen haben. Der

Amtsanwalt beantragte für die an den Tag gelegte Brutalität eine Gefängnisstrafe von einem Monat. Das Gericht ging über diesen Antrag hinaus und verurteilte die Angeflagte wegen graufamer Körperver-letzung einer noch nicht 18 Jahre alten, ihrem Hausstand angehörenden Berjon zu drei Monaten Gefängnis.

Mer ift "im Kriege geblieben"?

Rach § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes erhalten die Witwen und Baisen der zum Seere gehörenden Militärpersonen, die "im Kriege geblieben" oder an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, eine Kriegswitwen- und Waisenrente. Die Anslegung des Begriffs "im Kriege geblieben" ist daher von Bedeutung, und zwar, weil eine ganze Reihe von Fällen vorfommt, bei denen Zweisel bestehen, ob bei der Gewährung des Sinterbliebenengeldes der Begriff angewendet werden kann. In engumgrenzter Beise wird man als "im Kriege geblieben" nur diesenigen bezeichnen können, die auf dem Schlachtfeld gefallen oder an den Berwundungen gestorben sind. Die Praxis hat aber eine Erweiterung dieses Begriffes notwendig gemacht.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung fallen unter den Begriff "im Kriege geblieben" im allgemeinen solche Kriegsteilnehmer, die bei friegerischen Unternehmungen zu Tode gekommen sind. und zwar auch dann, wenn sie ohne Abzeichen einer Berwundung oder sonstigen Beschädigung innerhalb des Kampsgebietes tot ausgefunden wurden. Ferner werden auch jolche Kriegsteilnehmer als "im Kriege geblieben" angesehen, die von feindlichen Landeseinwohnern eines besetten Gebietes überfallen und getötet find, oder aber in Gefangenschaft geraten und erschossen wurden oder gestorben sind. Werden Umstände befannt, die zu Zweiseln Anlah geben, ob der Tod infolge des Krieges eingetreten ist, so sind Ermittelungen anzustellen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob Ariegsdienstbeschäbigung anzuerkennen ist oder nicht. Es gilt dies besonders bei Todesfällen infolge Selbstmordes, Streites mit anderen Personen, Unglücksfällen usw.

Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes eines Kriegsteilnehmers nicht möglich, so wird dieser bekanntlich zunächst als Es wird die Streichung desselben in den "vermißt" geführt.

Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen solange ausgesett, bis seine gerichtliche Todeserklärung erfolgt oder das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Nach § 4 Zisser 7 der Anlage 9 der Heresordnung liegt die Wahrscheinlichkeit vom Ableben eines Bermißten erst vor, wenn von dem Bermißten während eines Jahres eine Nachricht nicht eingegangen ist. Solchenfalls ist den Angehörigen des Vermißten die Hinterbliebenenrente ebenfalls zu zahlen. Zu dem Zwecke wird von den Angehörigen des Vermißten eine schriftliche Erklärung eingefordert, daß während des Jahres seit des Vermistwerdens eine Nachricht von dem Leben des Vermisten nicht eingegangen ist. Dabei sei auch darauf verwiesen, daß die Zahlung der Vermißtenlöhnung an die Angehörigen längstens ein Jahr gewährt und dann eingestellt wird, weil dann eben die Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung in Kraft treten. Zudem sind diese Hinterbliebenenventen in der Regel auch höher als die Familienunterstützung.

Diesen Einrichtungen hat sich die Reichsversicherungsordnung angeichloffen. Im Sinne der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird der Tod angenommen, wenn von einem Berschollenen während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten eingegangen und wenn die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Hierbei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß die Witwen- und Waisenvente nach § 1253 der Reichsbersicherungsordnung nur ein Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrages an gerechnet, gezahlt wird, und der Antrag auf Witwengeld gemäß 1300 der Reichsversicherungsordnung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Chemannes (hier affo innerhalb zwei Jahren nach dem Berschollensein) geltend gemacht

Es empfiehlt sich deshalb, die Anträge auf die Hinter-bliebenenbezüge rechtzeitig zu stellen. Damit braucht die Bitwe noch nicht die Hoffnungen auf die Wiederkehr des Bermiften ganglich zu begraben, wenn ihre Erfüllung auch um so unwahrscheinlicher wird, je länger diese Erwartungen gehegt werden müssen. Kommt der Verschollene wirklich wieder zurück, so brauchen die Angehörigen die inzwischen erhaltenen Hinterbliebenenrenten nicht wieder zurückzuzahlen.

Unterhaltung und Belehrung

Der Gefangene.

"Ein Reservelazarett in Trier. Eine kleine, freundliche, weiß= getünchte Stube, in die just so recht freundlich die liebe Sonne herein=

Ich drehe mich im Bette herum und will zum Fenster hinaus-schauen, da fällt mein Blick zufällig auf den neben mir liegenden kameraden, der erst gestern eingeliefert wurde.

Den Kopf in die weißen Linnen gehült, stiert er unverwandt zur Decke und stöhnt seise. Armer Kerl, Dich haben sie dös zugerichtet! Da fällt sein Blick auf mich, und wie unter dem Zwange frage ich: "Na, Kamerad, wie geht es Dir?" Ein seises "Danke" war die Antwort. Dann kamen wir ins Gespräch. Allmählich wurde er vertrauter. Und einige Tage später erzählte er mir seine Geschichte.

"Nachdem ich," so begann er, "den Sturmangriff am 24. glücklich überstanden, lag ich vorn im ersten französischen Graben, den wir eben genommen hatten. Es war morgens 11 Uhr. Das feindliche Gewehrfeuer hatte nachgelaffen.

Ein paar Mann wurden abkommandiert, die stollenartig drei bis vier Meter unter der Erde liegenden Unterstände abzusuchen.

Plöblich zerrte einer einen Franzofen aus dem Unterstand heraus. Bitternd vor Angit, mit erhobenen Händen, stand der arme Kerl vor uns. Im Graben konnten wir ihn unmöglich behalten, er mußte zurück ins Dorf L. gebracht werden.

Aber wie? Die einzige Straße, die hinunter zum Dorfe führte, wurde von den Franzosen unter andauerndem heftigen Feuer gehalten, um uns das Heranziehen von Reserven unmöglich zu machen.

um uns das Feranziegen von seigerven unmögtig zu mitchen. Ich wurde dazu bestimmt, den Gesangenen ins Dorf zu bringen. Er war sehr ängstlich und zeigte fortwährend auf die Straße. Ich hängte mein Gewehr über, kommandierte "Los" und zog mit dem Ge-fangenen ab. Erst machte ich noch einmal, bebor ich die Straße betrat, fangenen ab. Erst machte ich noch einmal, bebor ich die Straße betrat, im Walde Rast und zündere mir eine Zigarette an, wobei der Franzose mich so bittend ausah, daß ich mich nicht enthalten konnte, auch ihm eine Pappros zu geben. Ein dankbarer Bick lohnte mich.

Dann trat ich schnellen Schrittes auf die Straße hinaus.

Doch es dauerte noch keine Minute, da schlug direkt hinter uns eine Granate ein.

Wie der Blitz flogen wir zu Boden. Ich fühlte einen stechenden Schmerz am Kopfe und konnte nur noch denken: Jett ist es aus mit

dinerz am Nopfe tind dichte inte tody benefit. Seht ist es aus inter, jest massafriert er dich!

Aber, o Munder! Behutsam nahm mich der Gesangene auf seine Arme, trug mich in den Straßengraben und verband mich sorgsältig. Dann schwanden mir die Sinne. Als ich erwachte, war es stockdunkle Nacht. Bo mochte wohl mein Gesangener sein? Ich versuchte mich aufzurichten. Da fällt mein Blick nach rechts. Und wer sitht da, mein Gewehr zwischen den Beinen? Der Franzose! Franzose!

Wit vieler Mühe kam ich hoch. Auch er stand auf und hängte mir das Gewehr wieder über. Dann legte ich meine Linke um seine Schulter, und so gelangte ich glücklich mit meinem Gefangenen ins Dorf. Dort sah ich überall erstaunte Gesichter, als ich mich so mit Hilfe des Franzosen ins Dorf schleppte.

Mit einem warmen Sändedruck trennten wir uns. Dann war ich Ob ich meinen freundlichen Feind noch einmal "Hamburger Echo". wieder bewußtlos. wiederschen werde?

Die Züge rollen . Bon Franz Diederich.

Die Züge rollen den ganzen Tag, Sie rollen, sie pfeifen die ganze Nacht, Und tagelang und nächtelang: Fern irgendwo wächft eine Schlacht.

Wo wächst die Schlacht? Das Herz geht schwer. Im Often, im Weften, im Suden mo! Die Züge rafen, landhin, landher, Mit Mugen lechzend dufterloh.

Die Schlacht will Leben, ichreit in Gier, Schlägt über die Welt, langlanger hall: Kanonen und Menschen und Pferdegetier -Notzüge schleppen überall.

Sie rollen tags — da flattert Hurra Kahrtan aus Städten taufendmal; Sie rollen nachts; ihr Pfiff heult nah -Da würgt viel Herzen jähe Qual.

Der Ion rollt übers Dachermeer, Reifst alle Sinne zu sich auf; Nächtig erbrausend hohl und schwer Schirrt er fie in den Räderlauf.

Die Erde ftohnt. Sin fturmt und feucht, Grün Caub an Eifen, Fracht um Fracht, Bon Blutdunft ift der Morgen feucht Und ohne Ende donnert die Schlacht.

Die Midmung an Carl Legien.

Biederholt ift der Bunid aus Rolleginnenfreisen laut geworden, die Widmung, die unfer Berbandsvorstand Carl Legien zu seinem 25jährigen Jubilaum ins Album schrieb, kennen zu lernen. Wir kommen dem Bunsche gern nach:

Fünfundzwanzigjähriges Birken an ber Spite der deutschen Gewerkschaftsbewegung! In diesen Worten liegt für den Kundigen ein ganges Brogramm und bochfte Anerkennung für die Tätigkeit eines einzelnen: Unferes Jubilars Carl Legien.

Unter Deiner Leibung, Carl Legien, find die Gewerkschaften von fleinen Anfängen emporgewachsen zu großen, machtvollen Berbänden. Millionen Arbeiter, die durch die Gewerfschaftsbewegung fich ein befferes Los errungen und erfüllt vom Geifte des Sozialismus, der ihnen Ginblid gibt in die vorwärtsbrängenden und richtunggebenden Kräfte des Wirtschaftslebens, die beglückende Zuversicht ihrer dereinstigen Befreiung erhalten baben, gebenken heute Deiner in Dankbarkeit und Berehrung. Auch der jüngste Zweig am Baume der deutschen Gewertschaften, der Berband der Hausangestellten, hat Deinem Wirken vieles zu banten. Die vielen Schwierigkeiten bei der Erwedung und dem Zufammenfaffen unferer Kolleginnen zu einer wirfungsvollen Organi= sation sind bon Dir stets gewürdigt worden.

Am höchsten haben wir Dir jedoch angerechnet, daß Du stets ein warmer Fürsprecher und treuer Borkämpfer der Interessen und Rechte der Arbeiterinnen warft. Die tiefe Ginsicht in die wirtschaftliche Ent= widelung hat Dir früher als anderen den Blid geschärft für die joziale Bedeutung der zunehmenden Frauenarbeit und Dich gedrängt, auch in der Stellungnahme gur Frauenfrage führend voranzugehen.

Das Gerechtigkeitsempfinden des Arbeiters verband fich mit den flugen Erwägungen des gewerfichaftlichen Führers, als Du uns helfer und Berater wurdest. In rückhaltloser Anerkennung und warmer Dankbarkeit grüßen wir Dich an Deinem Chrontage und wünschen Deinem Wirken auch in der Zukunft großen und schönen Erfolg.

Dantjagung der Generalkommission. In Nr. 48 des "Correspondenz-blatt" gibt die Generalkommission folgendes bekannt: "Groß ist in dieser schweren Priisungszeit die Zahl derjenigen, die des Tages gedacht haben, an dem dor 25 Jahren die Einheit der gewerkschaftlichen Organi-jation in Deutschland herbeigeführt wurde. Aus allen Landesteilen, aus dem Auslande wie auch von den im Felde stehenden Gewerkschafts-mitgliedern sind uns Glückwünsiche zu dem Gedenktage gesandt worden. Allen Glückwunschspendern sprechen wir für die der Organisations-leitung der Arbeiterksalle erwiesene Verzeichseit unsern wärmiten Dans leitung der Arbeiterflasse erwiesene Berglichkeit unsern marmiten Dank

Der Danksagung der Generalkommission schließe ich mich insbesondere für diesenigen an, die mir personlich einen Glückwunsch zur Erinnerungsseier gesandt haben. Auch den Mitgliedern der Generalkommission, den Verbandsvorständen, dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei und dem Vorstand des Zentralverbandes deutsschen Konsumbereine will ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen für die Widmungen in der Adresse, die für mich einen unschätzbaren Wert haben, und ein Gedenkblatt für die gewerkschaftliche Arbeit und den soldsarischen Geist der Arbeiterklasse auch in serneren Zeiten bleiben wird. bleiben wird

Berlin, 23. November 1915.

C. Legien.

Gebt acht auf die Weiterverlicherung in den Krankenkaffen.

Täglich kommen in unsere Auskunftsstellen Witglieder, die außer Arbeit sind und uns mitteilen, daß fie vergessen haben, die Mitgliedschaft in den Krankenkassen fortzuseten. Hauptsächlich find es schwangere Frauen und Mädchen, die aus Unkenntnis Diefes nicht tun. Bei letteren ift diefe Unterlaffungsfünde aber von großem Nachteil, noch dazu wenn es Kriegerfrauen oder Kriegerbräute sind, da die Reichswochenhilfe, durch die Krankenkassen bezogen, viel schneller und einfacher sich abwickelt.

Die Kriegerfrauen und Kriegerbräute erhalten aber auch die Reichswochenhilfe, wenn sie oder der Mann keiner Krankenkasse angehörten, nur muffen die Antrage auf die Gewährung der Reichswochenhilfe dann an den Lieferungsverband gestellt werden. Das heißt an die Stelle den Antrag zu stellen, wo die Kriegsunterstützung für die Familien entgegengenommen wird. Reine Kollegin darf berabjäumen, wenn fie keinen Bescheid über diese Dinge weiß, bei Arbeitsaustritt sich Rat und Auskunft im Berband zu holen, denn jede Kollegin hat die Pflicht, sich vor Schaden zu schützen. Schwangeren Kriegerfrauen oder Kriegerbräuten kann, wenn sie dieses nicht wissen, ein Betrag von 123 bis 133 M. verloren gehen. Deshalb forgt für Euch und andre und wendet Euch im Bedarfsfall an den Berband.

Mitteilungen des Zentralvorstandes

Auszahlung von Lohn und Roftgeld im Streitfall. Rol= des Geldbetrages nicht einverstanden sind, also nach leginnen, die ihrer Meinung zu wenig Lohn oder Kostgeld erhalten, tun gut, stets diesen Betrag anzunehmen. Sie dürfen aber nie vergessen, dabei zu sagen: "Ich nehme dieses Geld erstmal an, den fehlenden Betrag werde ich mir aber einflagen."

Rolleginnen, so gehandelt, ist immer gut, denn was man hat,

hat man!

Berlin. Unserer Rollegin Minna Bring einen berglichen Glud-wunsch zu ihrem zehnjährigen Dienstjubiläum. Die Ortsleitung.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Am 16. Dezember fand eine Versammlung der Konsum-frauen statt. Beraten wurde über die beantragte Teuerungszulage, die vom Borftand des Konsumbereins mit der Begründung abgelehnt wurde, daß man dann allen Angestellten eine solche gewähren müsse, und die dadurch entstehende Mehrausgabe durch einen allgemeinen Aufschlag auf die Warenpreise vertrusgave durch einen augemeinen Austalag auf die Warenpreise gedeckt werden müßte. Doch erklärte sich der Vorstand bereit, ab 1. Januar 1916 zwei Frauen, die in der Zentrale beschäftigt sind und auch das Schneefegen besorgen, den Lohn um 2 Mk. zu erhöhen. Frau Luise Kähler hielt dann noch einen sehrreichen Vorstrag über die Frauenarbeit. Leider war die Versammlung nur schwach besucht. Von a k.

Samburg. Unfere Mitgliederversammlung tagte am 9. Dezember im Gewerfschaftshaus. Der als Referent erschienene Serr Petersson las eine Reihe schöner Gedichte vor und verstand es, die Berjammelten aus ihrer durch den Krieg hervorgerufenen bedrückten Stimmung heraus in eine Weihnachtsstimmung zu versetzen: dies bewies der reiche Veifall der Anweienden. Unter "Berschiedenes" wurde ein Schriftsstüt des Hamburger Gewerkschaftstartells verlesen. Dasselbe wies auf die Auskunft der Berufsberatungsstelle im Gewerbehaus, Holsten-3. de Saas.

Riel. Unsere Mitgliederversammlung fand am 1. Dezember im Gewerkschaftshaus statt. Unter Witteilungen wurde bekanntgegeben, daß in nächster Zeit ein Vortrag über Wöchnerinnenbeihilfe stattsinden würde, um die Mitglieder auf diesem Gebiete besser aufzuklären. Von der Kassiererin wurde die Abrechnung vom 3. Duartal verlesen und von der Versamkung für richtig besunden. Die Abrechnung vom Unterhaltungsabend am 7. Kodember gab die Vorsisende. Es war ein Neberschuß von 11 Wk. zu verzeichnen. Kollegin Büll eritattete den Kartellbericht, an den sich eine kurze Aussprache anschloß.

Versammlungskalender

Zu allen Beranstaltungen ist reger Besuch der Kolleginnen Shren-pflicht. Freundinnen und Bekannte sind herzlich willkommen.

Berlin. Sonntag, den 2. Januar 1916, Bortrag von Herrn Emil Unger. Donnerstag, den 13. Januar, abends 8 Uhr, Generalversammlung: Geschäfts- und Kassenbericht. Neuwahl der Vorstandes. Verschiedenes.

Conntag, den 16. Januar, Geselliger Abend.
Sonntag, den 23. Januar, Bersammlung mit Bortrag. Lokal siehe beiliegenden Laufzettel.

Frankfurt a. M. Sonntag, den 16. Januar, Generalversammlung in den Jugendräumen, Allerheiligenftr. 53 I. Alle Kolleginnen werden gebeten, pünktlich um 5 Uhr zu erscheinen.
Somntag, den 30. Januar, findet ein Spielabend statt, wozu Freunde und Bekannte freundlichst eingeladen werden. Ansang 5 Uhr.

Jeden Mittwoch Nähabend.

Samburg. Donnerstag, den 13. Januar 1916, abends 8½ Uhr, Mitgliederversammlung im oberen großen Saale des Gewersichaftshanses. Am 16. Januar, abends 6 Uhr, Gemütliches Beifammenfein im Gewerkschaftshause.

Donnerstag, den 10. Februar, Generalversammlung. Antrage zur Generalbersammlung müssen bis zum Montag, den 7. Februar, schriftlich im Büro eingereicht sein.

Sannover. Sonntag, den 2. Januar 1916, und Sonntag, den 23. Januar, gemittliches Beisammensein im Gewerkschaftshause, Rifolaisitraße 7 I. Limmer 16. Anfang 5 Uhr. ge 7 I, Zimmer 16. Anfang 5 Uhr. Wittwoch, den 19. Januar, abends 8½ Uhr, Generalversammlung

im Gewerkschaftshause, Zimmer 2. Jeden Mittwochabend Zusammenkunft im Bürv, Rosenstr. 9 1.

Leipzig. Donnerstag, den 20. Januar, abends 8 Uhr, im Bolfshaus, Zimmer 3, Mitglieberversammlung: Bierteljahrsbericht vom vierten Quartal.

Sonntag, den 13. Februar, abends 7 Uhr, im Volkshaus, Zimmer 9, Generalversammlung. 1. Jahresbericht, Kassenbericht, Reuwahl des Borstandes, der Revisoren und der Kartellbelegierten. 2. Vortrag: "Welche Lehren ziehen die Hausangestellten aus den gegenwärtigen Berhältnissen?

Stuttgart. Sonntag, den 16. Januar 1916, nachmittags 4 Uhr, Saal 14: Generalversammlung. Die Rähabende finden am 5. und 19. Januar, abends von 9 bis 11 Uhr, im Gewerkschaftshäus, Zimmer 2, statt. Stuttgart.